

Leitlinie der Grundsätze der zukünftigen Entwicklung der Kindertagesstätten in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Präambel

Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck betreibt derzeit 13 Kindertagesstätten sowie einen separaten Hort in Osterwieck. Der Fehlbetrag aus dem Betrieb dieser Struktur hat sich in den letzten Jahren massiv erhöht. Ursächlich sind hierfür insbesondere die rapide abnehmende Zahl an Neugeborenen im Gemeindegebiet bei gleichzeitiger Steigerung der Kosten des Betriebs der Einrichtungen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und die Betreuungslandschaft künftig sowohl pädagogisch als auch wirtschaftlich nachhaltig gestalten zu können, ist diese Leitlinie bei den künftigen Entscheidungen zu Organisation und Struktur der Betreuungslandschaft handlungsleitend.

Ziele und Grundsätze der künftigen Betreuungslandschaft

1. Die durchschnittliche **Auslastung** aller Betreuungseinrichtungen der Stadt Osterwieck soll dauerhaft **mindestens 80%** betragen. Die Gesamtauslastung aller Einrichtungen errechnet sich aus der verfügbaren Gesamtkapazität gem. Betriebserlaubnis im Verhältnis zu den tatsächlich (Bezugsgröße: Geburtenzahlen) zu betreuenden Kindern. Zur Einhaltung dieses Auslastungsziels soll die Struktur der "Betreuungslandschaft" entsprechend der weiteren Entwicklung der Geburtenzahlen jährlich betrachtet und ggf. angepasst werden.
2. Das jährliche kommunale Defizit soll mittelfristig auf **maximal 1,5 Millionen Euro** stabilisiert werden. Das hier genannte Defizit bezeichnet den verbleibenden Anteil der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck nach Abzug der Elternbeiträge sowie Zuschüssen von Land und Landkreis gem. Kinderförderungsgesetz (KiföG).
3. Beitragsstabilität und Betreuungsqualität
 - a. Die Elternbeiträge sollen stabilisiert und planbar gestaltet werden. Nach jeder Tarifierhöhung der Entgelte im öffentlichen Dienst der Kommunen sollen die Elternbeiträge in entsprechendem Umfang angepasst werden.
 - b. Das Bildungsangebot und die pädagogische Breite sollten mindestens erhalten, in der Regel aber verbessert werden. Es soll der Grundsatz pädagogischer Qualität vor örtlicher Quantität gelten.
 - c. Die „Betreuungszeitpakete“ sollen auf den überwiegenden Bedarf der Elternschaft angepasst werden und können von Einrichtung zu Einrichtung variieren.
 - d. Es soll künftig ein oder zwei Einrichtungen mit verlässlicher Öffnungszeit bis 20:30 Uhr geben. Der Bedarf ist vorher bei den Eltern in allen Einrichtungen zu erfragen.
4. Erreichbarkeit der Betreuungseinrichtungen
 - a. Die Erreichbarkeit (über öffentliche Straßen) zur nächstgelegenen Einrichtung soll innerhalb von **5 – 7 km** gegeben sein. Dabei darf kaufmännisch gerundet werden.

- b. Für Auspendler soll in allen **vier Himmelsrichtungen** (insbesondere Richtung Bundesautobahnen und überregional bedeutende Bundesstraßen) eine Einrichtung vorgehalten werden.
5. Betreuungseinrichtungen an Grundschulstandorten sollen erhalten werden.
6. Einrichtungen in „ortsbildprägenden Gebäuden“, die sonst einer anderen Nutzung objektiv kaum oder gar nicht zugeführt werden können, sollen erhalten werden.
7. Bestehende Einrichtungen sollen heilpädagogische Angebote ermöglichen.
8. Das Qualitätsmanagement der Kindertagesstätten soll in allen Einrichtungen angewendet und umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Zielerreichung

Sollten für die Zielerreichung Maßnahmen ergriffen werden müssen, die ggf. die Schließung von Einrichtungen notwendig machen, so sind folgende Punkte in der Abwägung handlungsleitend (die Reihenfolge entspricht keiner Priorisierung):

- Hohe **Auslastung** einer Einrichtung vor niedriger Auslastung einer Einrichtung (*maßgeblich ist die vorhandene Betriebserlaubnis in Verhältnis zu den Kinderzahlen*)
- Hohe **Geburtenzahl** vor niedriger Geburtenzahl der Einrichtung des Ortes (*5-Jahresschnitt*)
- Niedriger mittelfristiger **Investitionsbedarf** einer Einrichtung vor hohem mittelfristigen Investitionsbedarf einer Einrichtung
- Bestehende hohe **Barrierefreiheit** einer Einrichtung vor niedriger Barrierefreiheit einer Einrichtung
- Niedrige **arbeitsrechtliche Auswirkungen** vor hohen arbeitsrechtlichen Auswirkungen. (*z.B. der Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen oder eine angeordnete Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von Beschäftigten*). Sämtliche Maßnahmen haben grundsätzlich sozialverträglich zu erfolgen.
- Niedrige **Kosten** für etwaige **Um- und/oder Erweiterungsbauten** an den potentiell aufnehmenden Einrichtungen vor hohen Kosten (*sofern unmittelbar benachbarte Einrichtungen derzeit nicht über entsprechende Kapazitäten verfügen*)
- Niedrige **Betriebskosten** einer Einrichtung vor hohen Betriebskosten einer Einrichtung (*Personalkosten werden nicht berücksichtigt*)